



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 12 (V) - 0149/3/2 2026

Frau Nanik

Tel. +49 30 90223-2012

ia1@seninnsport.berlin.de

An alle Bezirksämter

- Bezirkswahlämter -

nachrichtlich:

an das Landeswahlamt
das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

2. Oktober 2026

Rundschreiben InnSport I Nr. 8/2026

- Berichtigte Fassung vom 2. Oktober 2026 -

Prüfung der Unterstützungsberechtigung bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Volksinitiativen

hier: Prüfung eines 3-monatigen Aufenthalts in Berlin

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 44 Absatz 6 und § 45 Absatz 9 BezVG sowie § 5 Absatz 6 AbstG ist die Frage aufgetreten, ob ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Bezirk beziehungsweise in Berlin Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung an einem Einwohnerantrag, einem Bürgerbegehren oder einer Volksinitiative ist und daher im Rahmen der Unterschriftenprüfung festgestellt werden muss. Nach hiesiger Auffassung ist dies der Fall.

Die genannten Vorschriften lauten übereinstimmend wie folgt:

„Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk/in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk/in Berlin aufgehalten haben.“

Auch wenn die jeweilige allgemeine Regelung zur Teilnahmeberechtigung (§ 44 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 BezVG sowie § 1 AbstG) weiter gefasst ist (teilnahmeberechtigt sind

danach alle Einwohnerinnen und Einwohner), sind die genannten Regelungen in § 44 Absatz 6 und § 45 Absatz 9 BezVG sowie § 5 Absatz 6 AbstG wörtlich zu verstehen und anzuwenden. Es sind also nur diejenigen Personen unterschiftsberechtigt, die seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind *oder* die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und dabei durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben. § 44 Absatz 6 und § 45 Absatz 9 BezVG sowie § 5 Absatz 6 AbstG konkretisieren jeweils die zuvor allgemein bestimmte Teilnahmeberechtigung, indem näher definiert wird, wer abstimmungsberechtigte „Einwohnerin oder Einwohner“ des Bezirks bzw. Berlins ist.

Unterstützungsunterschriften für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Volksinitiativen sind daher jeweils auch auf die Einhaltung einer Meldefrist von mindestens drei Monaten hin zu prüfen; die Prüfumgebung ist entsprechend einzurichten.

Für Rückfragen steht die hiesige Arbeitsgruppe I A 1 (ia1@seninnsport.berlin.de) jederzeit zur Verfügung.

Im Auftrag
Oestmann